Land **Burgenland**
Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

An alle
Bezirksverwaltungsbehörden und
Gemeinden

Eisenstadt, am 10.11.2022
Sachb.: Mag.ª Ljuba Szinovatz
Tel.: +43 5 7600-2360
Fax: +43 5 7600-2920
E-Mail: post.a4@bgld.gv.at

Zahl: **A4/AR.FIG-10012-31-2022**

Betreff: **Bgld. Fischereigesetz 2022**
Angelteiche, fischereiliche Eignung, Fischereikarten, Verpachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Da es den Verwaltungsbehörden des Landes nicht bekannt ist, welche Teichanlagen an Fischereivereine zur Ausübung der Fischerei verpachtet sind, darf ersucht werden, folgende Informationen zum neuen Bgld. Fischereigesetz 2022, das am 1.1.2022 in Kraft getreten ist, gegebenenfalls an die Eigentümer von in der Gemeinde bestehenden Teichanlagen (Angelteichen) und an die Fischereivereine weiterzugeben:

- Wer im Burgenland die Fischerei an einem Fischwasser ausübt, muss im Besitz einer gültigen Jahresfischereikarte oder einer Fischereigastkarte in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis sein. **Dies gilt** (so wie bisher schon) **auch für die Ausübung der Fischerei an Angelteichen.** Zusätzlich ist eine gültige Lizenz der Fischereiausübungsberechtigten des Fischwassers erforderlich. Diese darf nur an Personen ausgegeben werden, die eine gültige Jahresfischereikarte oder Fischereigastkarte haben.
- **Ab 1.1.2023 ist für das Erlagen einer Jahresfischereikarte die fischereiliche Eignung in Form einer <u>Prüfung</u> nachzuweisen.** Der Nachweis der fischereilichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn die BewerberInnen in den vergangenen drei Jahren vom Inkrafttreten des neuen Fischereigesetzes (1.1.2022) angerechnet, im Besitz einer gültigen Fischereikarte für das Burgenland waren.
- **Ab 01.01.2023 kann die** (neu gelöste) **Jahresfischereikarte durch Einzahlung der Jahresfischereikartenabgabe bis 1. März jährlich oder dreijährig verlängert werden.**

- Die **Errichtung von Angelteichen** ist nunmehr der Bezirksverwaltungsbehörde vom Fischereiberechtigten (Grundeigentümer der Teichanlage) mit Beginn der Ausübung der Fischerei zu melden. Auch die **Verpachtung** ist der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Pachtvertrages vom Verpächter anzuzeigen. Für **bestehende Angelteiche und bestehende Pachtverträge** ist für die Meldungen eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2023 vorgesehen.
- Fischereiberechtigte von Angelteichen können sich den **Fischereigebieten anschließen**. Dazu ist eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.
- Für **Angelteiche sind Fischereischutzorgane** für die Dauer von höchstens 10 Jahren, längstens jedoch für die Dauer der Verpachtung, zu bestellen; eine Wiederbestellung ist möglich. Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bestellten und bestätigten Fischereischutzorgane gelten weiterhin als Fischereischutzorgane und behalten diese Funktion bis zum 31. Dezember 2026.
- Die bestellten Fischereischutzorgane sind durch die Bezirksverwaltungsbehörden zu bestätigen, wobei die Eignung zu prüfen ist. Künftig ist bei neu bestellten Fischereischutzorganen die Eignung u.a. auch durch das **Ablegen einer Prüfung** nachzuweisen.

Für die Landesregierung:

Die Abteilungsvorständin:

WHR^{in} Mag^{a}. Ljuba Szinovatz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung ● A-7000 Eisenstadt ● Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 ● Fax +43 2682 61884 ● E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at ● Datenschutz https://www.burgenland.at/datenschutz